



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 2. August 2023
Nummer 2555_300.150.450-1078420

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 10

- 1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege zur Erstellung von zwei ebenerdigen, behindertengerechten Querungen über die Bucheggachse für den Fuss- und Veloverkehr folgende Verkehrsvorschriften:

Bucheggstrasse **Fahrverbot**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten:
In der Unterführung zwischen der Lehenstrasse und dem östlichen Teil der Rosengartenstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Lehenstrasse **Fahrordnung Rechtsabbiegen**

Ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:
bei der Einmündung in die Rosengarten-/Bucheggstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.



2/4

Rosengartenstrasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten:
von der Bucheggstrasse nach der Rosengartenstrasse südwärts entlang der Westseite
der Liegenschaft Bucheggstrasse Nr. 4, gemäss örtlicher Signalisation.

Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Begegnungszone)

Die Begegnungszone «Rosengartenstrasse», in der die Geschwindigkeit auf 20 km/h be-
schränkt ist, wird um folgenden Strassenabschnitt erweitert:

- Rosengartenstrasse, Abschnitt Liegenschaft Nr. 48 bis Bucheggstrasse

Die Begegnungszone «Rosengartenstrasse» umfasst neu die Strassenzüge:

- Rosengartenstrasse, Abschnitt Liegenschaft Nr. 62 bis Bucheggstrasse
 - a. In der Begegnungszone kommen folgende Verkehrsregeln zur Anwendung:
Das Signal «Begegnungszone» kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbe-
reichen, auf denen die Zufussgehenden und Benützenden von fahrzeugähnlichen
Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber Fahrzeug-
führenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
 - b. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
 - c. Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten
Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschrif-
ten über das Parkieren.

Wibichstrasse Höchstlänge

Die Einfahrt in die Bucheggstrasse von Süden her ist für Fahrzeuge mit einer Gesamt-
länge über 9 m verboten, gemäss örtlicher Signalisation.

Fahrordnung Rechtsabbiegen

- a. Bei der Einmündung in die Bucheggstrasse von Süden her, gemäss örtlicher Signa-
lisation
- b. Ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:
bei der Einmündung in die Bucheggstrasse von Norden her, gemäss örtlicher Signa-
lisation.

Gemeinsamer Rad-/Fussweg



3/4

Als gemeinsamer Rad-/Fussweg wird bezeichnet:
der baulich abgetrennte Weg entlang der Südwestseite der Liegenschaft Bucheggstrasse
Nr. 38, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei der Einmündung in die Bucheggstrasse von Norden her, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

Rosengartenstrasse

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.12.1966: Kein Vortritt. Der Rechtsvortritt wird aufgehoben: b. bei der Einmündung der Rosengarten- in die Bucheggstrasse.
In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 18.2.1993: Zonen mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt. Buchstabe c, Zone innerhalb Rötelstrasse (Teilstück Buchegg- bis Rotbuchstrasse) / Rotbuchstrasse (Teilstück Rötelstrasse bis Nordbrücke) / Nordstrasse (Teilstück Nord- bis Bucheggstrasse) / Bucheggstrasse (Teilstück Rosengarten- bis Rötelstrasse), umfassend die Strassenzüge: Rosengartenstrasse, Liegenschaft Nr. 48 bis Bucheggstrasse.*

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 18.08.2023 zu laufen.
- 5 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.



4/4

- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 10»
am 16. August 2023 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet), die Kantonspolizei Zürich, VTA, vta_stab@kapo.zh.ch, und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

In Vertretung



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 28. Juli 2023 / davbib / davvan

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1078420

Bucheggstrasse, Lehenstrasse, Rosengartenstrasse, Wibichstrasse

Begegnungszone, Einbahnverkehr, «Kein Vortritt», Fahranordnungen, Fahrverbote, gemeinsamer Rad-/Fussweg

Begründung und Antrag

Nach der Ablehnung des Projekts «Rosengarten Tunnel/Rosengarten Tram» durch das Stimmvolk im Februar 2020 sollen kurzfristig die nötigsten Massnahmen vorgenommen werden, um die Zeit bis zur Planung und Realisierung eines neuen Gesamtprojekts zu überbrücken. Dies geschieht durch das Strassenbauprojekt «Rosengarten-/Bucheggstrasse» (TAZ Bau-Nr. 20074). Geplant ist in verkehrlicher Hinsicht im Wesentlichen die Erstellung von zwei ebenerdigen, behindertengerechten Querungen über die Bucheggachse. Vorgesehen ist jeweils ein Fussgängerstreifen mit separater Führung für den Veloverkehr. Eine detaillierte Beschreibung und Begründung der vorgesehenen Massnahmen kann dem **Erläuternden Bericht zur Publikation des Strassenbauprojekts nach §16 Strassengesetz** entnommen werden.

A. Querung auf Höhe Lehenstrasse/südlicher Teil Rosengartenstrasse

Erweiterung Begegnungszone

Bei der Einmündung des südlichen Teils der Rosengartenstrasse (nicht klassierte Quartierstrasse) in die Bucheggstrasse wird neu eine platzartige Fläche geschaffen, damit genügend Raum für den Mischverkehr entsteht. Deshalb soll die Ende 2022 angeordnete (Publikation Nr. 2022/0767 vom 29. November 2022) und im März 2023 umgesetzte Begegnungszone «Rosengartenstrasse» geringfügig erweitert werden. Dabei geht es lediglich um ein kurzes Teilstück von wenigen Metern. Es wird daher grundsätzlich auf das bestehende Verkehrsgutachten der DAV vom 27. Oktober 2022 verwiesen.

Ergänzend ist anzumerken, dass sich die Erforderlichkeit der Begegnungszone vorliegend aus den richtplanerisch festgesetzten Funktionen der Örtlichkeit ergibt. So verläuft dort einerseits eine Fussverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität (sowie mit Schulwegfunktion) und



2/4

andererseits eine zukünftige Velovorzugsroute. In Kombination mit der geplanten baulichen Neugestaltung im Einmündungsbereich Rosengarten-/Bucheggstrasse ermöglicht die Einführung einer Begegnungszone ein konfliktfreies Miteinander und stellt sicher, dass den Zufussgehenden – besonders den Schulkindern – ein erhöhter Schutz zukommt. Die Massnahme ist verhältnismässig, weil es sich beim südlichen Teil der Rosengartenstrasse um eine reine Quartierstrasse mit Erschliessungsfunktion handelt.

Einbahnverkehr

Um ausreichend Platz für die erwähnte, bauliche Erweiterung der Verkehrsfläche zu schaffen, ist im fraglichen Einmündungsbereich ein kurzes Einbahnregime entlang der Westseite der Liegenschaft Bucheggstrasse Nr. 4 vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass der motorisierte Verkehr zukünftig nicht mehr von der Bucheggstrasse in den südlichen Teil der Rosengartenstrasse einbiegen kann. Die Zufahrt erfolgt stattdessen via Rosengarten-/Geibel-/Scheffelstrasse oder via Buchegg-/Scheffelstrasse.

Aufhebung «Kein Vortritt»

Neu erfolgt die Ausfahrt aus dem südlichen Teil der Rosengarten- in die Bucheggstrasse über eine Trottoirüberfahrt. Deshalb erübrigt sich die bisher geltende Regelung «Kein Vortritt».

Fahranordnung Rechtsabbiegen

Um den Velofahrenden auf Seite der Lehenstrasse die oberirdische Querung der Bucheggstrasse zu ermöglichen, muss die bestehende Sicherheitslinie auf einem kurzen Abschnitt unterbrochen werden. Aus diesem Grund ist bei der Einmündung der Lehen- in die Bucheggstrasse eine Fahranordnung Rechtsabbiegen mit Ausnahme für Fahr- und Motorfahräder erforderlich.

Auf der gegenüberliegenden Strassenseite bei der Einmündung des nicht klassierten Teils der Rosengarten- in die Bucheggstrasse ist schon heute eine Fahranordnung Rechtsabbiegen signalisiert. Die Zu-/Wegfahrt der Velofahrenden erfolgt über eine separate, chaussierte Fläche.

Allgemeines Fahrverbot

Bis anhin bestand für den Fuss- und Veloverkehr zwischen der Lehenstrasse und dem südlichen (nicht klassierten) Teil der Rosengartenstrasse nur eine Unterführung mit enger, steiler Rampe. Signalisiert war das Hinweissignal «Fussgängerunterführung». Da das Signal die Zufussgehenden zur Benützung verpflichtet, steht es im Widerspruch zur Benützungspflicht des neu geplanten Fussgängerstreifens. Deshalb soll in der Unterführung neu ein Allgemeines Fahrverbot gelten.



3/4

B. Querung auf Höhe Wibichstrasse

Einführung «Kein Vortritt»

Bei der nördlichen Einmündung der Wibich- in die Bucheggstrasse bestand bisher eine Trottoirüberfahrt. Diese soll im Rahmen des vorliegenden Strassenbauprojekts entfernt und durch die Regelung «Kein Vortritt» ersetzt werden.

Fahrordnungen Rechtsabbiegen

Wie bei der Querung auf Höhe der Lehenstrasse muss auch hier die Sicherheitslinie auf der Nordseite der Fahrbahn unterbrochen werden, damit die Velofahrenden auf die andere Strassenseite gelangen können. Entsprechend ist bei der Einmündung der nördlichen Wibich- in die Bucheggstrasse ebenfalls eine Fahrordnung Rechtsabbiegen mit Ausnahme für Fahr- und Motorfahräder erforderlich.

Auf der gegenüberliegenden Strassenseite ist bei der Einfahrt von der südlichen Wibich- in die Bucheggstrasse wie bisher nur das Rechtsabbiegen möglich. Da dort aktuell noch keine Fahrordnung Rechtsabbiegen existiert, soll eine solche im Nachhinein verfügt werden. Eine Ausnahme für Fahr- und Motorfahräder zur Querung ist dabei nicht nötig, weil für den Fuss- und Veloverkehr eine separate bauliche Führung erstellt wird. Anzumerken ist, dass die direkte Einfahrt nach rechts in den Bucheggstunnel neu nicht mehr möglich sein wird – hierfür ist die Fahrt über den Bucheggplatz erforderlich.

Gemeinsamer Rad-/Fussweg

Entlang der südwestlichen Hausfassade der Liegenschaft Bucheggstrasse Nr. 38 wird wie soeben erwähnt eine separate bauliche Führung für den Fuss- und Veloverkehr erstellt. Diese soll als gemeinsamer Rad-/Fussweg signalisiert und markiert werden.

Höchstlänge 9 Meter

Aufgrund der geplanten Mittelinsel für den Fuss- und Veloverkehr verengt sich die Schleppkurve bei der Einmündung der südlichen Wibich- in die Bucheggstrasse. Deshalb können dort künftig nur noch Fahrzeuge mit einer Länge von maximal 9 Metern nach rechts in die Bucheggstrasse einbiegen.

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Mittwoch, 16. August 2023**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.

Esther Arnet
Direktorin



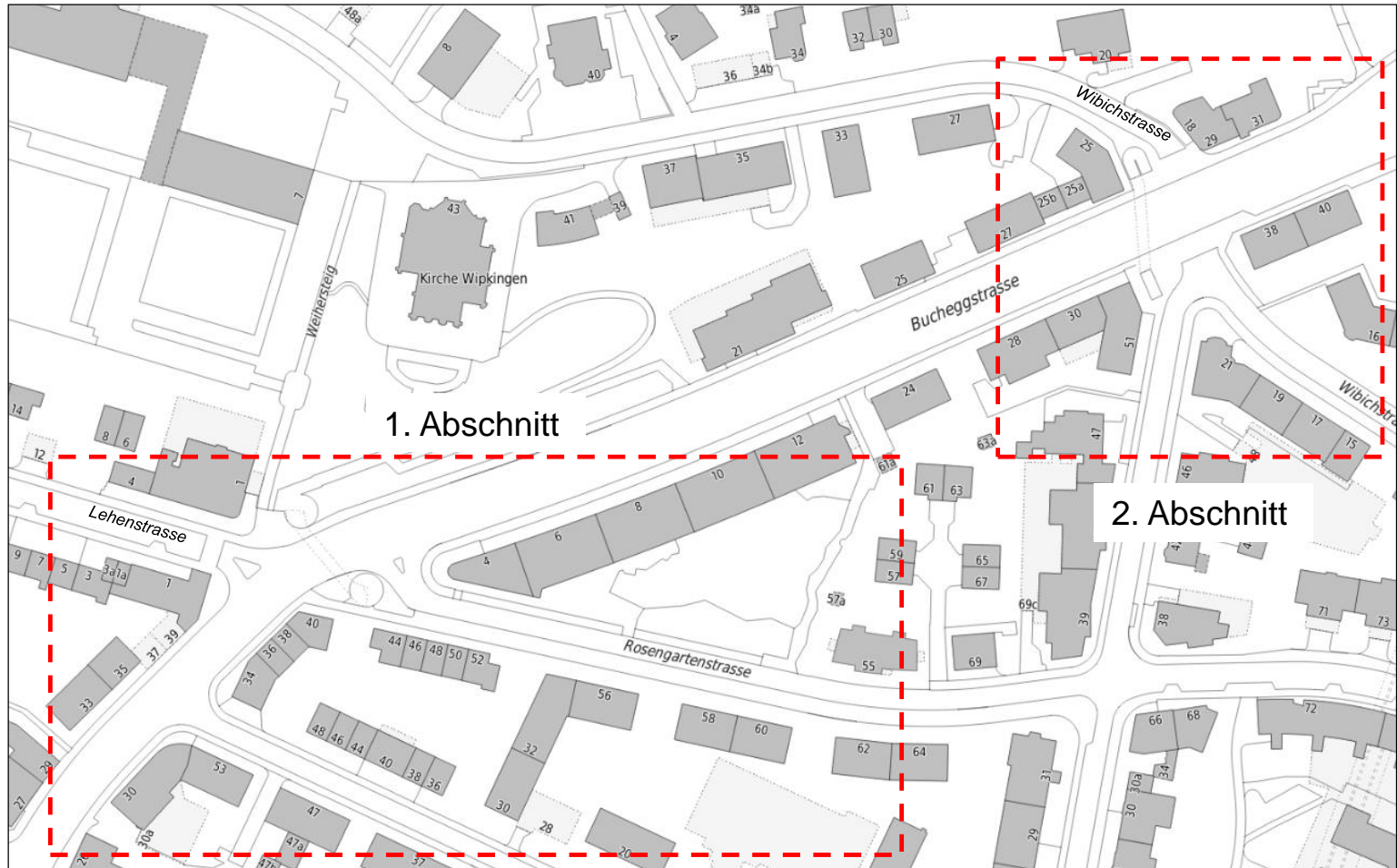
4/4

- Verfügungspläne
- Einzelverfügung
- unterschriebene Auflagepläne des TAZ
- Erläuternder Bericht des TAZ
- DAV-Verkehrsgutachten vom 27. Oktober 2022 mit Beilagen

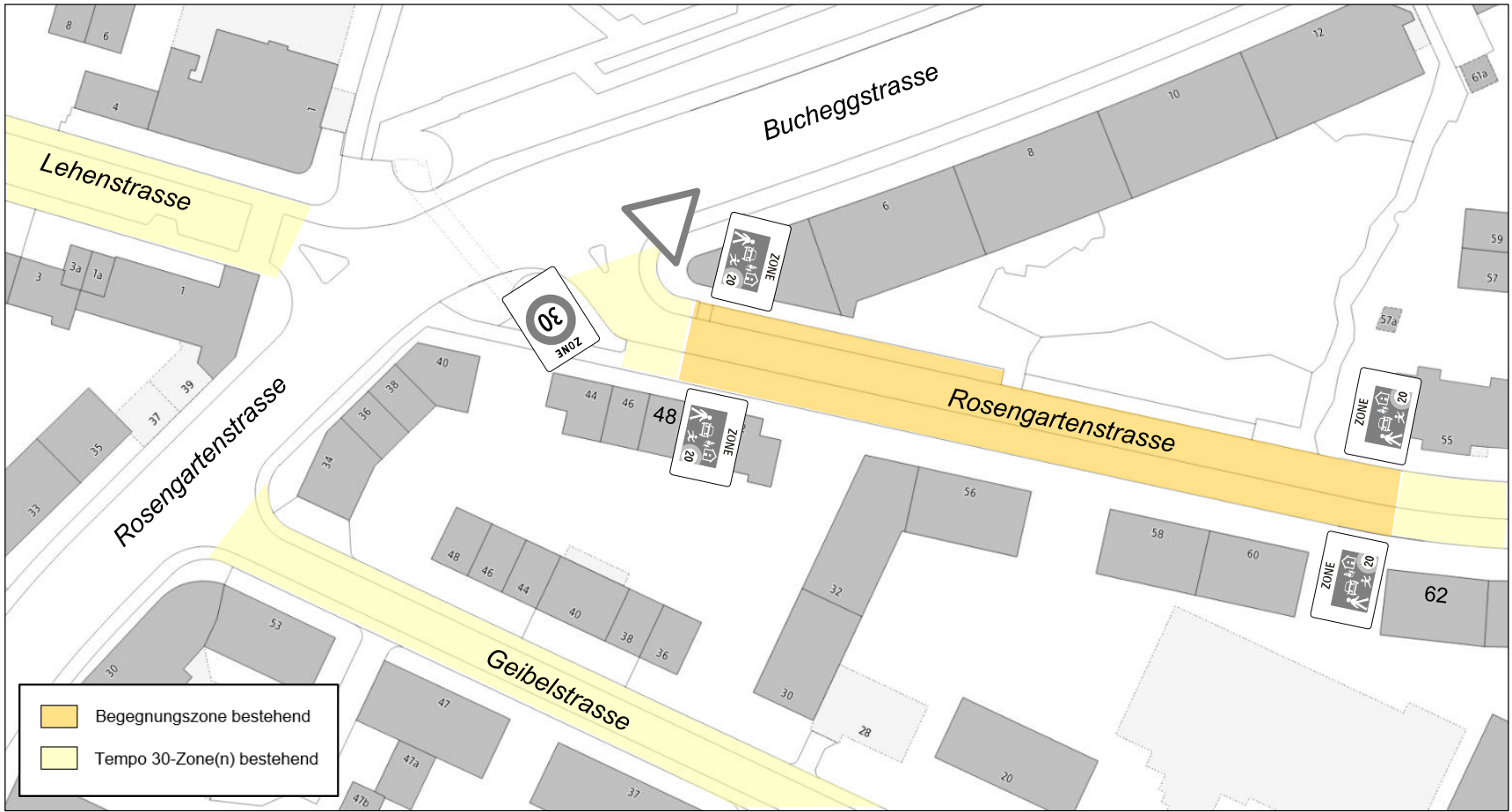
Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-QWHOEN, KrC 10

Übersicht

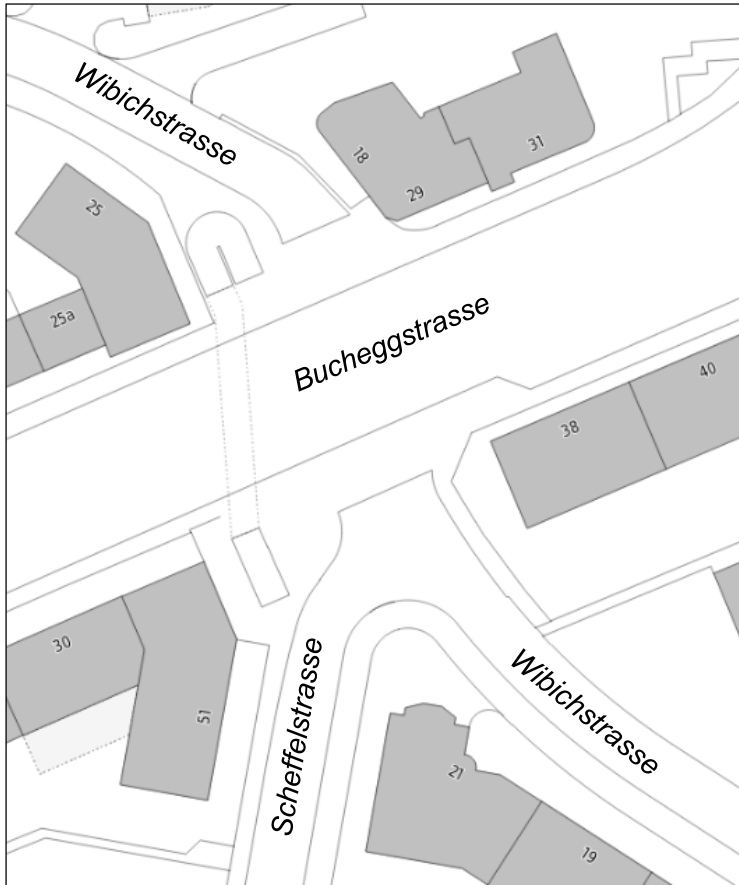


Bestand: 1. Abschnitt

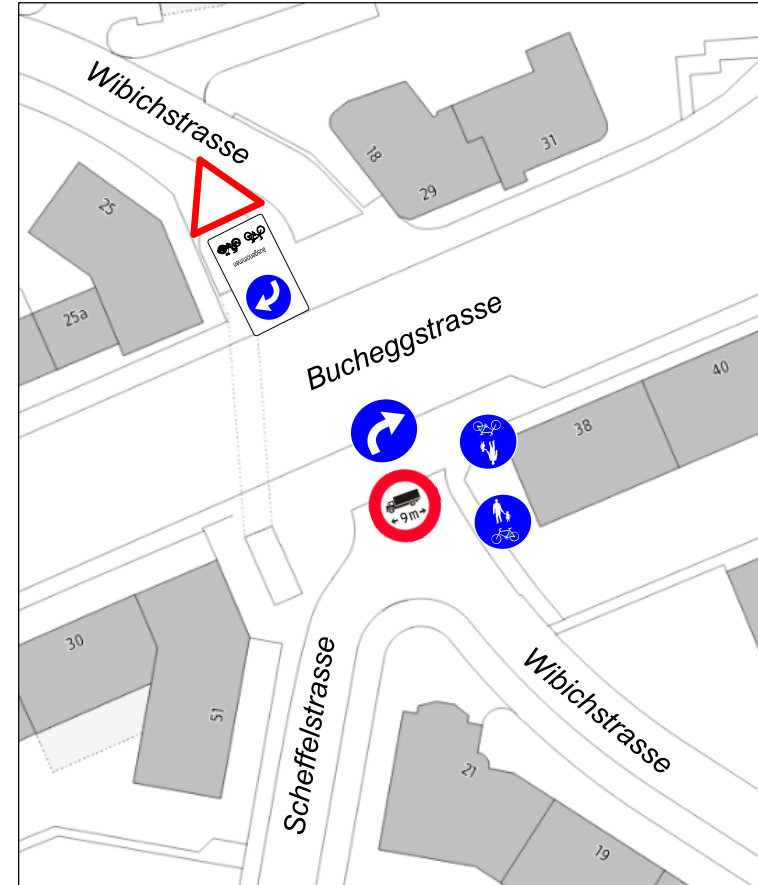


2. Abschnitt

Bestand



Geplanter Vollzug





Gutachten zur Herabsetzung der allg. Höchstgeschwindigkeit

gemäss Art. 108 Abs. 4 SSV bzw. Art. 3 der Verordnung des UVEK über Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen vom 28.9.2001

Strasse	Rosengartenstrasse, Liegenschaft Nr. 48 (inkl.) bis 62		
Kreis	10	Bitzer	Digital
Datum	27. Oktober 2022	Barbara	unterschrieben von Bitzer Barbara
Bearbeitung	DAVBIB		Datum: 2022.10.27 14:29:21 +02'00'

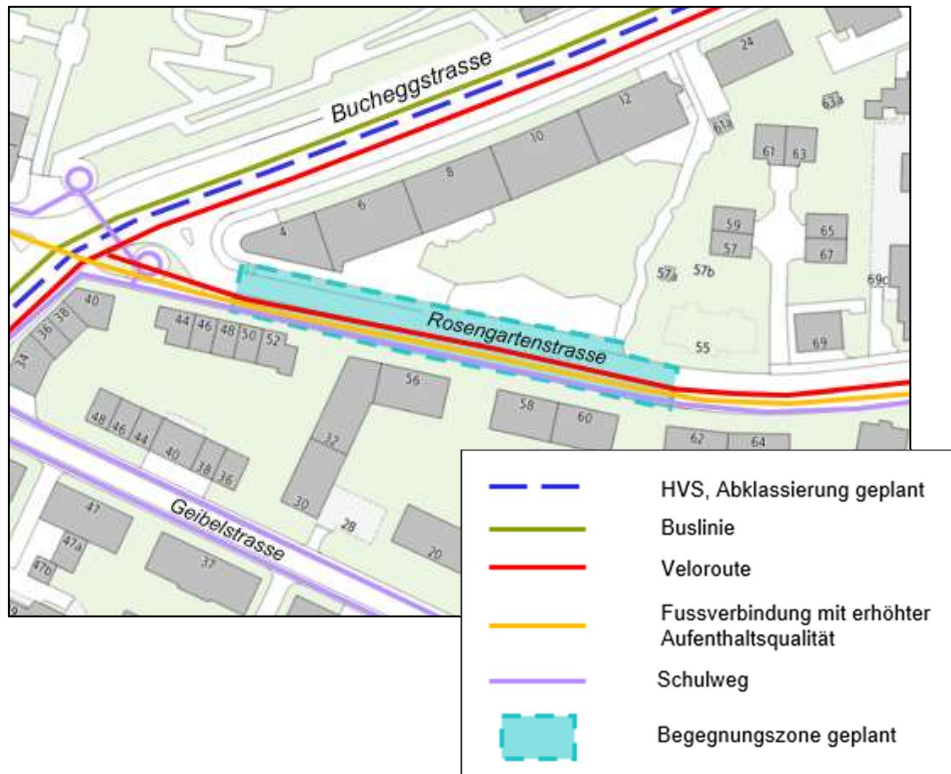
Ausgangslage

Anlass

- Begehren von Anwohnenden

Geschwindigkeitsregime

- Bestehend: 30 km/h Zone «Scheffel»
- Geplant: 20 km/h Begegnungszone





2/5

Funktion gemäss Verkehrsrichtplan

- Quartierstrasse ohne Richtplaneintrag.
- Veloroute (kommunal).
- Kommunale Fussverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität.

Öffentlicher Verkehr

- In diesem Abschnitt verkehren keine öffentlichen Verkehrslinien.

Lage

Fraglicher Abschnitt liegt:

- angrenzend an eine regionale Hauptverkehrsstrasse (Abklassierung vorgesehen).
- in einem zentrumsnahen Wohngebiet.
- zwischen zwei Verkehrsknoten der Stadt Zürich (Bucheggplatz und Rosengartenbrücke).
- angrenzend an ein Wohnheim für Studierende der Studentischen Wohngenossenschaft Zürich (WOKO, Bucheggstrasse Nr. 4-12) mit Grünanlage und Spielplatz.
- in der Nähe der Volksschule «Waidhalde» und des Schulhauses «Nordstrasse» (aufgrund einer Renovation derzeit ersetzt durch das Provisorium «Lettenwiese»), von zwei Kindergärten («Rosengarten» und «Wibichstrasse»), von drei Zweigstellen der Kindertagesstätte «Kinderhaus Ringelrosen» (Buchegg-, Rosengarten- und Scheffelstrasse) und einer Kirche (Kirche Wipkingen).

Situation

- Beidseitiges Trottoir. Im Bereich der Grünanlage (zwischen der Liegenschaft Nr. 56 und Nr. 60) ist das nordseitige Trottoir jedoch unterbrochen.
- Entlang des Strassenabschnitts verläuft ein Schulweg.
- Gefälle und sichtbehindernde Biegung im Bereich der Einmündung in die Bucheggstrasse.
- Asphaltierte Belagsoberfläche.
- 1 Fussgängerstreifen im Einmündungsbereich mit der Bucheggstrasse (ausserhalb der geplanten Begegnungszone).
- Beidseitige Längsparkierung am Fahrbahnrand (Blaue Zone und Privatparkplätze).
- Bäume am Fahrbahnrand.



3/5

Unfallstatistik (vgl. Beilage)

Zeitraum: 2017 bis 2021 (5 Jahre)

Unfälle: Verkehrsunfälle 2 (1 Schleuder- oder Selbstunfall, 1 Parkierunfall)

Verletzte: 1 schwer Verletzter

Beteiligung: 1 Fahrrad, 1 unbekanntes Fahrzeug

Verkehrsmessung (vgl. Beilage)

Zeitraum: 16.03.2022 bis 22.03.2022

Standort: Rosengartenstrasse

- V ₈₅ (Querschnitt):	36 km/h
- V ₈₅ Richtung Bucheggstr.:	38 km/h
- V ₈₅ Richtung Scheffelstr.:	32 km/h
- V ₅₀ (Querschnitt):	27 km/h
- V ₅₀ Richtung Bucheggstr.:	30 km/h
- V ₅₀ Richtung Scheffelstr.:	24 km/h
- DTV (Querschnitt):	252 Fz/d
- DTV Richtung Bucheggstr.:	111 Fz/d
- DTV Richtung Scheffelstr.:	141 Fz/d
- Morgenspitze:	33 Fz/h (Mittelwert werktags)
- Abendspitze:	24 Fz/h (Mittelwert werktags)

Erforderlichkeit der Temporeduktion

Verkehrssicherheit

Art. 108 Abs. 2 lit. b SSV: Wenn bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen.



4/5

Entlang des fraglichen Strassenabschnitts halten sich aufgrund des dort verlaufenden Schulwegs sowie der angrenzenden Grünanlage mit Spielplatz zahlreiche Kinder auf. Da das nordseitige Trottoir im Bereich der Grünanlage unterbrochen ist, weichen die Schulkinder und übrigen Zufussgehenden immer wieder auf die Fahrbahn aus, wobei die Geschwindigkeiten der auf dieser Strassenseite in Richtung Bucheggstrasse fahrenden Fahrzeuglenker teilweise relativ hoch sind. Um die Verkehrssicherheit für die Zufussgehenden (und insbesondere für die besonders schutzbedürftigen Schulkinder) zu erhöhen und damit gleichzeitig den richtplanerischen Vorgaben einer Fussverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität nachzukommen, ist es im Sinne einer präventiven Massnahme angezeigt, die Höchstgeschwindigkeit in diesem kurzen Strassenabschnitt auf 20 km/h zu reduzieren und konsequenten Vortritt für die Zufussgehenden einzuführen.

Zweckmässigkeit der Temporeduktion

Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Aufenthaltsqualität

Die Einführung einer Begegnungszone erhöht die Verkehrssicherheit, weil sich durch den kürzeren Bremsweg bei Tempo 20 sowohl die Unfallwahrscheinlichkeit als auch die Unfallschwere verringert. Die Massnahme kommt insbesondere den Zufussgehenden und speziell den Schulkindern zu Gute, die neu Vortritt gegenüber Fahrzeugen haben. Darüber hinaus erhöht sich die Verkehrssicherheit und das subjektive Sicherheitsempfinden durch Tempo 20 aber auch für die ungeschützten Velofahrenden auf der kommunalen Veloroute, da sich die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuglenker jener der Radfahrenden angleicht und Überholmanöver somit nahezu entfallen.

Schliesslich wird durch die Einführung einer Begegnungszone die Aufenthaltsqualität sowie die Koexistenz zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmenden gefördert und eine siedlungsverträgliche Abwicklung des motorisierten Individualverkehrs in dem dicht besiedelten Quartier herbeigeführt.



5/5

Weitere Auswirkungen der Temporeduktion

Leistungskapazität, Netzhierarchie, Ausweichverkehr

Die Netzhierarchie wird durch die Einführung der Begegnungszone nicht gestört. Da es sich beim betreffenden Abschnitt der Rosengartenstrasse um eine Quartierstrasse mit reiner Erschliessungsfunktion handelt, wird die Begegnungszone keinen Ausweichverkehr zur Folge haben.

Massnahmen an der Strassenoberfläche (inkl. flankierende Massnahmen)

Derzeit sind keine baulichen Massnahmen geplant.

Schlussfolgerung

Den obgenannten Vorteilen stehen ausser einer marginalen Fahrzeiterhöhung für die motorisierten Fahrzeuglenkenden keine Nachteile entgegen, sodass sich die Einführung einer Begegnungszone als verhältnismässig erweist.

Beilagen (integrierender Bestandteil des Gutachtens)

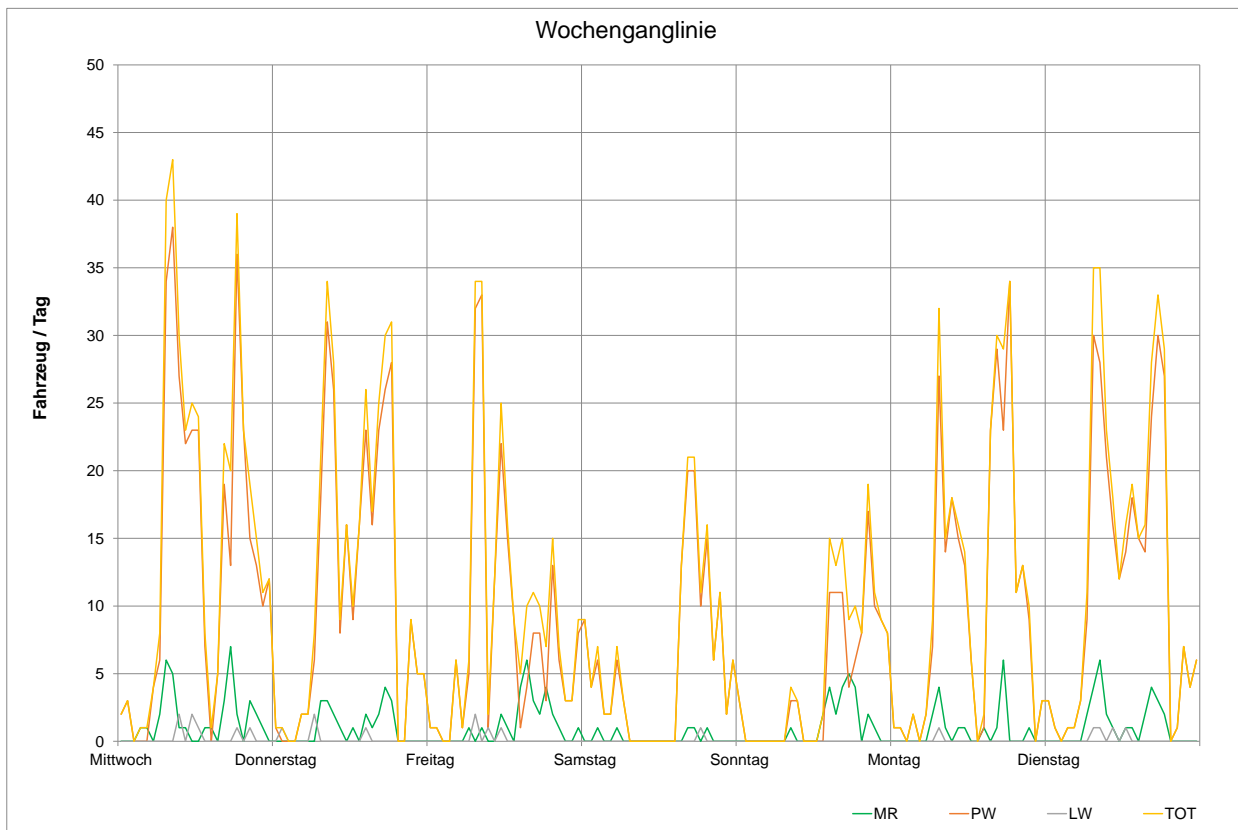
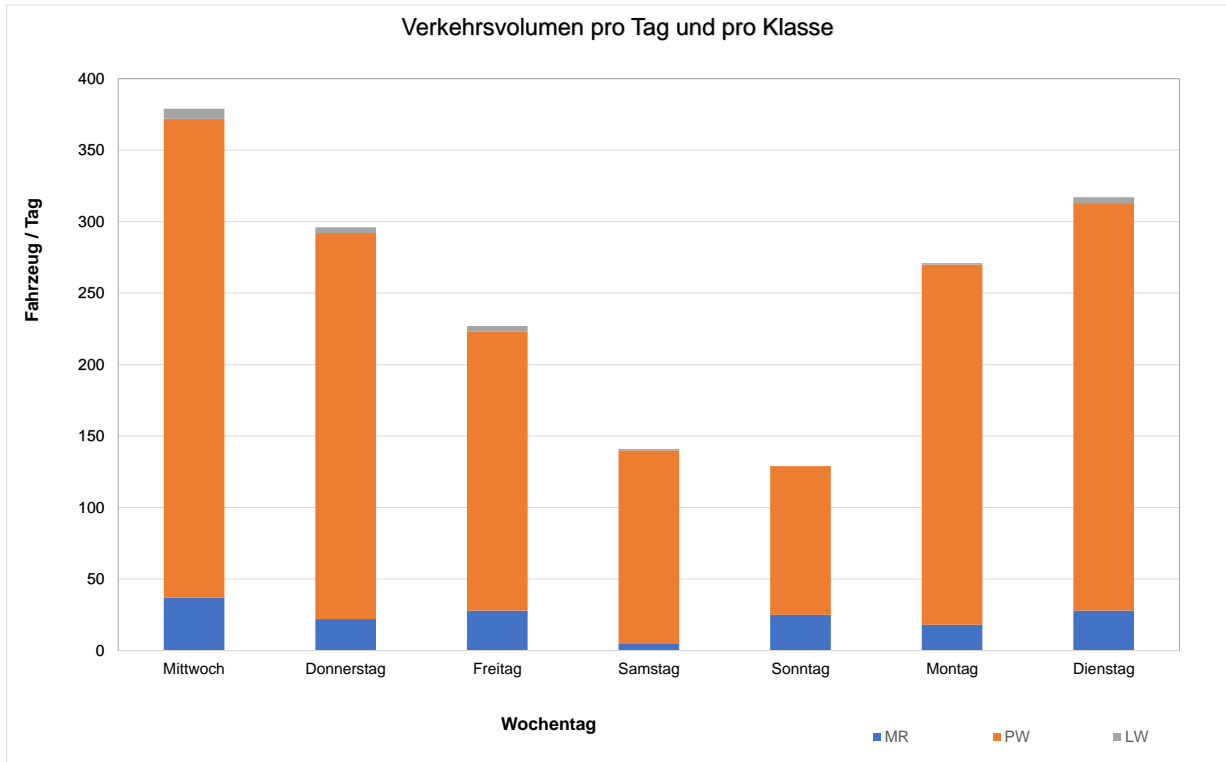
- Unfallkarte vom 01.01.2017 bis 31.12.2021
- Verkehrsmessung vom 16.03.2022 bis 22.03.2022

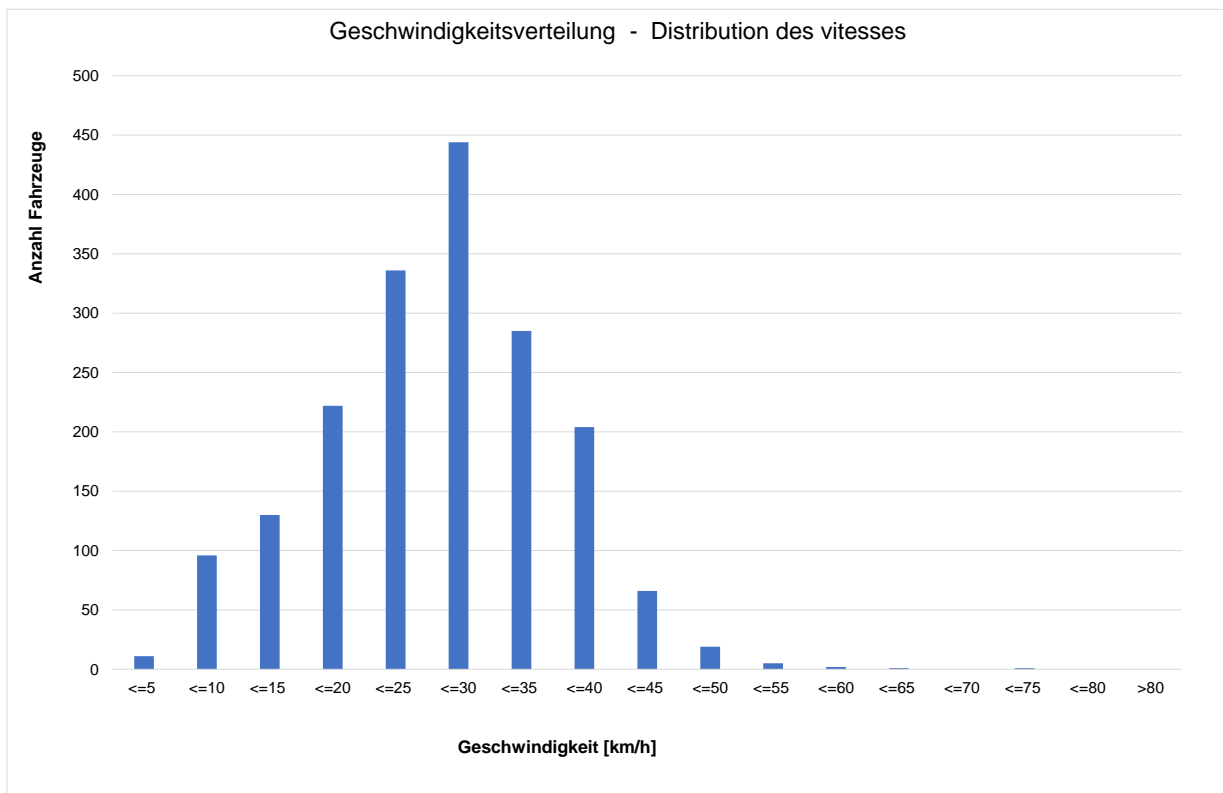
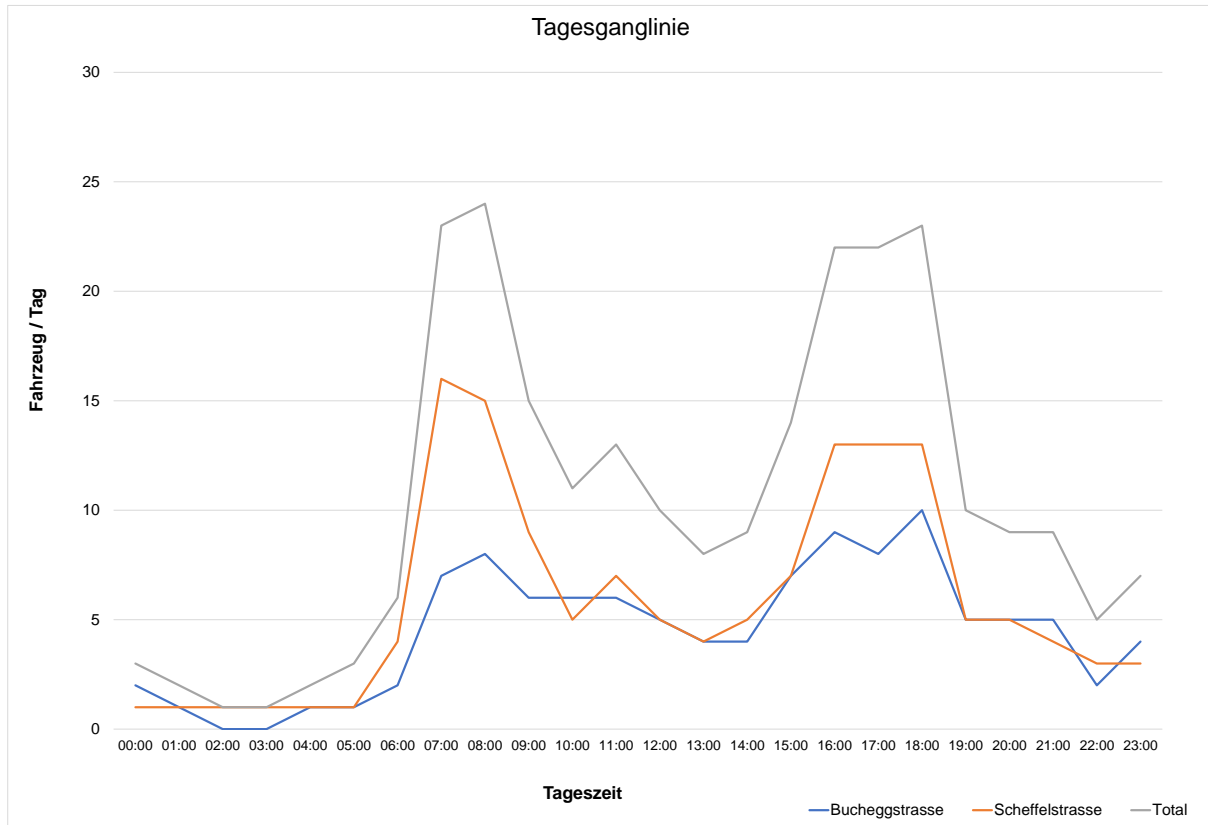
Messungsbericht

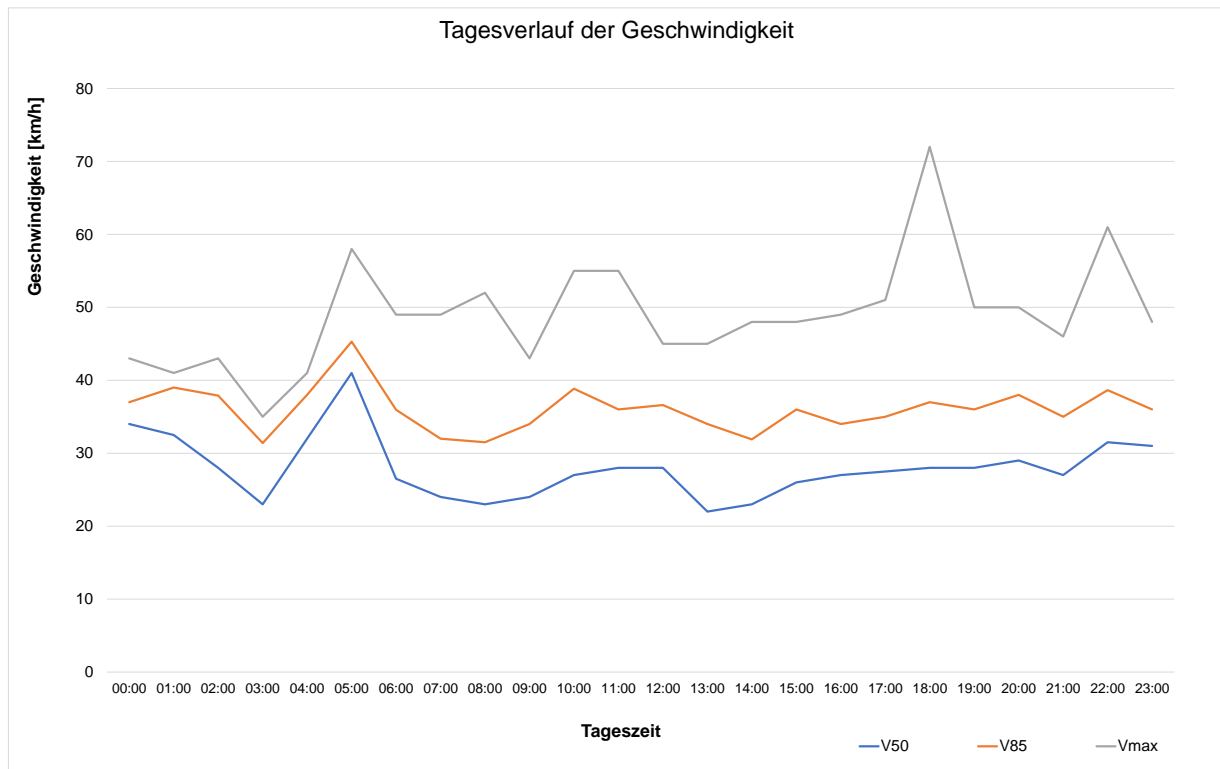
Messungsstandort	Rosengartenstrasse
Zählperiode	16.03.-22.03.2022
Richtung 1	Bucheggstrasse
Richtung 2	Scheffelstrasse
Signalisierte Geschwindigkeit	30

Kennzahlen			
	Bucheggstrasse	Scheffelstrasse	Beide Richtungen
DTV [Fz. / Tag]	111	141	252
DWV [Fz. / Tag]	128	170	298
D "Samstag" [Fz. / Tag]	69	72	141
D "Sonntag" [Fz. / Tag]	63	66	129
MSP (07-08 Uhr; Werktage) [Fz. / h]	10	23	33
ASP (17-18 Uhr; Werktage) [Fz. / h]	9	15	24
Tagesverkehr (06-22 Uhr)	98	131	229
Nachtverkehr (22-06 Uhr)	13	10	23
Anteil lärmiger Fz. am Tag [%]	11,1%	11,0%	11,0%
Anteil lärmiger Fz. in Nacht [%]	4,4%	4,3%	4,3%
Anteil lärmiger Fz. 24h [%]	10,3%	10,5%	10,4%
MR-Anteil [%]	8,7%	9,7%	9,3%
PW-Anteil [%]	89,7%	89,5%	89,5%
LW-Anteil [%]	1,7%	0,8%	1,2%
Vd [km/h]	28,6	24,4	26,3
V50 [km/h]	30	24	27
V85 [km/h]	38	32	36
V Max. [km/h]	72	58	72
v-Überschreitung [%]	46,5%	20,1%	32,0%





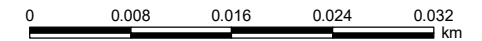




Legende	
DTV [Fz. / Tag]	Durchschnittlicher Tagesverkehr
DWV [Fz. / Tag]	Durchschnittlicher Werktagsverkehr
D "Samstag" [Fz. / Tag]	Durchschnittlicher Samstagsverkehr
D "Sonntag" [Fz. / Tag]	Durchschnittlicher Sonntagsverkehr
MSP (07-08 Uhr) [Fz. / h]	Morgenspitzenstunde
ASP (17-18 Uhr) [Fz. / h]	Abendspitzenstunde
Tagesverkehr (06-22 Uhr)	Durchschnittlicher Verkehr am Tag
Nachtverkehr (22-06 Uhr)	Durchschnittlicher Nachtverkehr
Anteil lärmiger Fz. am Tag [%]	Anteil lärmiger Fahrzeuge am Tag [MR, LW, LW+]
Anteil lärmiger Fz. in Nacht [%]	Anteil lärmiger Fahrzeuge in der Nacht [MR, LW, LW+]
Anteil lärmiger Fz. 24h [%]	Anteil lärmiger Fahrzeuge 24h [MR, LW, LW+]
SW-Anteil [%]	Schwerverkehrsanteil
V50 [km/h]	Geschwindigkeit, die von 50 % aller Verkehrsteilnehmenden nicht überschritten wird
V85 [km/h]	Geschwindigkeit, die von 85 % aller Verkehrsteilnehmenden nicht überschritten wird
V Max. [km/h]	Maximale Geschwindigkeit
v-Überschreitung [Anzahl]	Anzahl von Überschreitungen der signalisierte Geschwindigkeit
v-Überschreitung [%]	Prozentsatz von Überschreitungen der signalisierte Geschwindigkeit
MR	Motorräder und Motorfahrräder
PW	Personenwagen
LW	Lastwagen
LW+	Lastwagen mit Anhänger



Unfallschwere	
Unfall mit:	
▣	Getöteten U _(G)
□	Schwerverletzten U _(SV)
△	Leichtverletzten U _(LV)
○	ausschl. Sachschaden U _(SS)
Unfalltyp	
▣	0 Schleuder- oder Selbstunfall
▣	1 Überholunf., Fahrstreifenw.
▣	2 Auffahrunfall
▣	3 Abbiegeunfall
▣	4 Einbiegeunfall
▣	5 Überqueren der Fahrbahn
▣	6 Frontalkollision
▣	7 Parkierunfall
▣	8 Fussgängerunfall
▣	9 Tierunfall
▣	00 Andere



ca. 1:600

© ASTRA / Kantone
17.10.2022 / 2041350

